

# PROTOKOLL

## über die 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

### am Donnerstag, 28.09.2023, Stadthalle, Stadtteil Sachsenhausen

#### **- Wesentlicher Inhalt der Niederschrift nach § 33 (5) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck –**

Sitzungsbeginn: 19:01 Uhr

Stadtverordnetenvorsteherin A. Berthold eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einen **Änderungsantrag zur Tagesordnung** stellt Fraktionsvorsitzender J. Schanner. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur „Vereinbarung einer Wärmeplanung“ zu TOP 14 wird zurückgezogen.

Stadtverordnetenvorsteherin A. Berthold stellt einen weiteren **Änderungsantrag zur Tagesordnung**, den TOP 23 „Grundstücksangelegenheit“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und zu beschließen. Die Zustimmung wird **einstimmig** erteilt.

An dieser Stelle begrüßt die Stadtverordnetenvorsteherin A. Berthold alle Anwesenden. Entschuldigt fehlen die Stadtverordneten A. Emmeluth (FWG), M. Keller (CDU), L. Pftzing (CDU), J. Staude (SPD), B. Wagener (FDP). Unentschuldig fehlt Stadtverordneter W. Rameil (CDU).

Zu Beginn der Sitzung sind 23 stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend. Stadtverordneter D. Hankel erscheint während TOP 11, somit sind ab dem Zeitpunkt 24 stimmberechtigt. Fraktionsvorsitzender L. Hamamiyeh Al-Homssi erscheint während TOP 21, damit erhöht sich die Zahl der Stimmberechtigten ab diesem Punkt auf 25.

Von der Verwaltung nehmen BGM J. Vollbracht, C. Wetekam (Hauptamtsleiter), F. Berger (Finanzabteilung) und M. Tepel (Bauamtsleiter) an der Sitzung teil.

### **TAGESORDNUNG:**

1. Kleine Anfragen
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 21.06.2023
3. Bericht aus dem Magistrat
4. Machbarkeitsstudie - Kindergarten Sachsenhausen  
Vorstellung der Standorte
5. Einrichtung von WLAN-Hotspots über das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“  
Sachstand zur Variantenprüfung und Beschlussfassung

6. Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) der Feuerwehren der Nationalparkstadt Waldeck
7. Renaturierung von Gewässern aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)  
Förderkulisse „100 Wilde Bäche“ des Landes Hessen  
Fördergebiet: Reiherbach  
Aufhebung des Sperrvermerks
8. Ortsgericht Waldeck III  
Ablauf der Amtszeit des stellv. Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen
9. Neuwahl der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Waldeck
10. Gebührenkalkulation  
Jährlicher Report – Haushaltsjahr 2024
11. Haushaltsvollzugsbericht der Stadt Waldeck – 2. Quartal 2023
12. Wesentliche Ereignisse des Jahresabschlusses 2022  
Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 112 (9) HGO
13. Kommunale Wärmeplanung  
hier: Aufgabenübertragung an den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vereinbarung einer Wärmeplanung
15. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen  
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck  
Beratung/Beschlussfassung Einwendungen/Anregungen aus Offenlegung  
Satzungsbeschluss
16. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck  
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Sachsenhausen“; Stadtteil Sachsenhausen
17. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck  
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet Sachsenhausen“; Stadtteil Sachsenhausen
18. Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“, Stadtteil Waldeck der Nationalparkstadt Waldeck  
hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
19. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines öffentlichen Wasserspenders auf dem Marktplatz Waldeck
20. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von „smarten“ Abfallbehältern
21. Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation am städtischen Bauhof

- 22. Verschiedenes
- 23. Grundstücksangelegenheit

### **Zu Punkt 1:**

#### **Kleine Anfragen**

Bürgermeister J. Vollbracht beantwortet die

#### **Kleine Anfrage des Stadtverordneten Martin Neuhaus zum Wanderweg W6:**

***Der Feld- und Waldweg, der auch als Radwanderweg W6 ausgewiesen ist, wurde im Frühjahr 2023 neu geschottert. Der Schotter, der hierfür verwendet wurde ist sehr grob, so dass er für das Radfahren ungeeignet ist.***

***Nach mündlicher Auskunft von Herrn Bürgermeister Vollbracht sollte die Sanierung des Weges so ausgeführt werden wie die Sanierung des Weges durch das Reiherbachtal, der die Radverbindung zwischen dem Bahnradweg und Nieder-Werbe darstellt.***

Frage 1: Wurde der Feld-, Radwanderweg entsprechend des Auftrages saniert?

Antwort: Der Feldweg (Mühlenweg) wurde dem Auftrag entsprechend korrekt ausgeführt. Das aufgebrachte Kalk-Schotter Material im Mühlenweg unterscheidet sich hinsichtlich des gewählten Größtkorns (32mm) von dem im Reiherbachweg aufgebrachten Material (16mm).

Die vorhandenen Wegeflächen müssen vor Aufbringung einer neuen Wegedecke mittels Spezial-Steinbrecher bis zu einer Tiefe von ca. 15cm aufgerissen, gebrochen und durchmischt werden. Da im Mühlenweg größtenteils gewachsener Fels (teilweise Körnung größer 120mm), sowie sehr grobkörniges Fräsgut vorgefunden wurden, wurde in Abstimmung mit dem beauftragten Unternehmen die Körnung 0/32mm als neues, geeignetes Wegematerial gewählt.

Frage 2: Wann ist mit einer für normale Fahrräder geeigneten Aufarbeitung zu rechnen?

Antwort: Wie auf dem aktuellen Bildmaterial zu erkennen ist, haben sich innerhalb der letzten 6 Monaten die Fahrspuren sehr gut ausgebildet und verdichtet. In den Randbereichen und auf dem Mittelstreifen lagert sich das unverdichtete Material ab, da in diesen Bereichen noch keine ausreichende Belastung durch schweren Verkehr stattgefunden hat (z.B. Landwirtschaft, Pkw, Fortbetrieb).

Aufgrund der Anfrage hat das Bauamt zwei Alternativen zur kurzfristigen Erhöhung des Fahrkomforts geprüft:

1. Zusätzliche Aufbringung von ca. 225 to Kalkstein 0/16mm und verdichten, Kosten laut Angebot vom 12.09.2023: € 14.949,38 brutto

2. Nacharbeiten der vorhandenen Wegeflächen: Erneute Profilierung mittels Spezial-Grader und Verdichtung bis zur Standsicherheit. Nur nach ausreichendem Regenwetter möglich, damit ein guter Verbund mit dem Untergrund stattfinden kann. Kosten laut Angebot vom 12.09.2023: € 3.302,25 brutto.

Die Entscheidung, ob und ggf. welche Maßnahme zur Ausführung kommen soll, trifft der Magistrat.

### **Zu Punkt 2:**

#### **Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 21.06.2023**

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 21.06.2023 wird genehmigt.

Zustimmung wurde erteilt.

### **Zu Punkt 3:**

#### **Bericht aus dem Magistrat**

Bürgermeister J. Vollbracht berichtet:

#### **Auftragsvergaben:**

- Der Auftrag zur Auswechslung des Laufbohlenbelages im Bereich der Uferpromenade Waldeck wurde an die Firma Meyer in Freienhagen vergeben.
- Der Auftrag für die Pflasterarbeiten im Zuge der Kabelverlegung im Stadtteil Niedererbe/Scheid, Ederseestraße, wurde an die Firma Seeler, Alraft, vergeben.
- Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten am „Alten Rathaus“ im Stadtteil wurde an die Firma Akustikbau Dietz, Edertal, vergeben.
- Der Auftrag zur Ausführung des Klimaanlagebaues zur Beheizung des Gemeinschaftsraumes „Altes Rathaus“ im Stadtteil Freienhagen wurde an die Fa. Kälteschmiede Schäfer, Freienhagen, vergeben.
- Der Auftrag für die Baugrunduntersuchungen zur Erneuerung der Kanalisation und der Wasserleitung in der Naumburger Straße im Stadtteil Netze wurde an das Büro HIB, Kassel, zu vergeben.
- Der Auftrag zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes für die Krähenbergbrücke wurde an das Büro EFG Kassel, Korbach, vergeben.

- Der Auftrag für die geschlossene Kanalsanierung im Stadtteil Freienhagen wurde an die Firma Rainer Kiel, Kassel, vergeben.
- Der Auftrag zur Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie „Stadthalle und Außenanlage im Stadtteil Sachsenhausen“ wurde an das Architekturbüro Kepplin + Kampkötter, Korbach, vergeben.
- Der Auftrag für die Kanalreinigung und TV-Inspektion in den Stadtteilen Dehringhausen, Höringhausen, Netze und Waldeck zur Umsetzung der Wiederholungsuntersuchungen nach EKVO wurde an das Ing.-Büro Ballweg, Göttingen, vergeben.
- Die Erd- und Rohbauarbeiten zur Errichtung eines Multifunktionsgebäudes am Kindergarten Waldeck wurde an die Fa.Fisseler, Korbach, vergeben. Mit der Errichtung des Gebäudes in Stahlbauweise wurde die Fa. Steinbock-Weinreich, Waldeck, beauftragt.
- Der Auftrag zur Durchführung einer Grenzbereinigung im Bereich Bahnhof, Schloßstraße und Sachsenhäuser Straße in Waldeck wurde an das Amt für Bodenmanagement in Korbach erteilt.

### **Bautenstandsbericht:**

#### **Erschließung Ferienhausgebiet Scheid**

- Die Erschließung im Bereich „Kapitän-Altenfeld-Weg“ ist fertiggestellt.

#### **Kanalsanierung Freienhagen**

- Die Sanierungsarbeiten sind fertiggestellt.

#### **Kläranlage Scheid**

- Die Bauarbeiten laufen derzeit planmäßig
- Aktuell sind die Zufahrt inkl. Winkelstützmauer und Entwässerung fertiggestellt
- Die Bodenplatte ist fertiggestellt

#### **Durchführung der Eigenkontrollverordnung für den Zeitraum 2023 bis 2026**

Derzeit laufen TV-Inspektionen in den Kanalnetzen Dehringhausen, Höringhausen, Netze und Waldeck. Die Untersuchungen in diesen Bereichen sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

#### **Sporthalle Waldeck**

- Die Dachsanierung ist abgeschlossen

#### **Rathaus Freienhagen**

- Die Gaube des 2. Rettungsweg ist errichtet und eingedeckt

- Die Rampenanlage und der Terrassenbereich sind fertiggestellt
- Die Fenster sind ausgewechselt
- Die Entkernung im Innbereich wird in Eigenleistung vorgenommen
- mit den Trockenbauarbeiten für ein barrierefreies WC wurde begonnen

### **Sturmschadenbeseitigung**

- In Waldeck, Netze und Sachsenhausen mussten umfangreiche Sturmschäden nach dem Unwetterereignis vom 22.06.2023 beseitigt werden.
- Die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Brunnenhaus in Waldeck und der Friedhofskappelle Sachsenhausen stehen noch aus.

### **Lebendige Zentren**

- Die Machbarkeitsstudie zur „Sanierung Stadthalle Sachsenhausen“ ist beauftragt, derzeit werden erste Gespräche geführt.
- Die Machbarkeitsstudie zur „Sanierung Rathaus Sachsenhausen“ befindet sich in der Ausschreibung; die Vergabe soll zeitnah erfolgen.

### **Allgemein:**

- Der Nationalparkstadt Waldeck wurden Zuwendungen für das Vorhaben „Klimaangepasstes Waldmanagement“ im Stadtwald bewilligt. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine anteilige Zuwendung in Höhe von 93.191,29 EUR bewilligt; für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 159.756,50 EUR in Aussicht gestellt.
- Mit Bescheid vom 11. Juli 2023 wurden der Nationalparkstadt Waldeck Fördermittel zur Durchführung eines Dorfmoderationsprozesses im Hinblick auf eine Bewerbung für das Dorfentwicklungsprogramm 2024 durch den Fachdienstes Dorf- und Regionalentwicklung des Landkreises Waldeck-Frankenberg bewilligt.  
Der Auftrag zur fachlichen Begleitung des Dorfmoderationsprozesses innerhalb der Stadt Waldeck wurde an das Büro Bioline, Lichtenfels, erteilt. Die Umsetzung erfolgt kurzfristig.
- Der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat die Kommunen informiert, dass die kreisweiten Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen in absehbarer Zeit erschöpft sein werden und dann wieder verstärkt mit der Zuweisung von Flüchtlingen an die kreisangehörigen Kommunen zu rechnen ist. Die derzeit 32 im Stadtgebiet Waldeck zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätzen sind aktuell belegt. Vorausschauend müssen bereits jetzt Anstrengungen unternommen werden, weitere Unterbringungsplätze zu schaffen.

### **Zu Punkt 4:**

#### **Machbarkeitsstudie - Kindergarten Sachsenhausen Vorstellung der Standorte**

Erläuterung:

*Im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ ist die Sanierung und Umnutzung des Hauses der Bloch-Stiftung und seines Umfelds auf dem Grundstück „Wildunger Straße 10“ als Maßnahme zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung von Sachsenhausen benannt (ISEK, S. 145 ff).*

*An das denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen „Levi und Julie-Bloch-Stiftung“ wurde in den 1970er Jahren ein Kindergartenanbau angefügt. Dieser weist bauliche und technische Defizite, insbesondere im Bereich des Brandschutzes auf. Die Räumlichkeiten und das Außengelände sind unzureichend und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen.*

*Die Gremien haben sich deshalb bereits in der Vergangenheit für den Neubau einer Kindertagesstätte ausgesprochen. Damit die Planung konkret voran gehen kann, wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Vier Standorte wurden im Magistrat vorgestellt.*

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Einen **Antrag zur Vertagung** stellt Stadtverordneter J. Schanner, mit der Bitte, kurzfristig einen Termin zu den einzelnen Standortbesichtigungen für beide Ausschüsse einzuräumen.

Fraktionsvorsitzender J. Schanner (Grüne) teilt mit, dass die Fraktion die Standorte bereits besichtigt hat und begründet das Beratungsergebnis.

Abstimmungsergebnis zur Vertagung: Zustimmung wurde erteilt

**Zu Punkt 5:**

**Einrichtung von WLAN-Hotspots über das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“  
Sachstand zur Variantenprüfung und Beschlussfassung**

Erläuterung:

*Das durch die Landesregierung aufgelegte WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde – WLAN-Förderung Hessen“ hat das Ziel, den WLAN-Ausbau, insbesondere in den ländlichen Regionen, voranzutreiben. Die maximale Fördersumme pro installierten Hotspot wurde zwischenzeitlich auf bis zu 1.500 € der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht. Je Kommune werden maximal 40 Hotspots gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt demnach bis zu 60.000 €.*

*Im Zuge der Abarbeitung des Arbeitsauftrages wurden die seitens der Stadtverordneten gewünschten Informationen eingeholt.*

*Neben der Firma Innerebner über das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ hat nur die Firma NetzConcepte GmbH, Bad Arolsen, (Freifunk Nordhessen) ein Angebot abgegeben. Weder die Deutsche Telekom noch die Netcom Kassel oder anderen Anbieter möchten ein eigenes freies WLAN-Netz in der Stadt Waldeck betreiben.*

*Die Firma Innerebner (Digitale Dorflinde) und auch die Firma NetzConcepte GmbH (Freifunk Nordhessen) würden eigenverantwortlich ein öffentliches WLAN-Netz (unter einigen Voraussetzungen) betreiben.*

*Für die monatlichen Betriebskosten, die im Übrigen nicht förderfähig sind, kann als Grundlage der Glasfasertarif der Firma Goetel für einen Glasfaseranschluss von 300 Mbit/s zugrunde gelegt werden, der sich auf 39,99 EUR pro Monat beläuft. Bei geplanten 11 Standorten im Stadtgebiet kann so von jährlichen Betriebskosten in Höhe von rd. 5.280,00 EUR ausgegangen werden, wobei bei einigen Standorten (z.B. Stadthalle Sachsenhausen, DGH Netze oder Haus der Natur in Nieder Werbe) schon jetzt entsprechende Anschlüsse vorhanden sind und diese Kosten ohnehin anfallen.*

*Da die laufenden Betriebskosten für die Stadt Waldeck bei allen beiden Anbietern gleich und grundsätzlich von der jeweils „gebuchten“ Bandbreite abhängig sind, wurde abschließend ein Angebot für die Investitionskosten eingeholt und diese gegenübergestellt.*

*Abschließend wird noch darauf verwiesen, dass sich im Zuge der Prüfung herausgestellt hat, dass beide angebotenen „WLAN-Netze“ grundsätzlich auch für städtische Nutzungen, z.B. für den Sitzungsdienst, geeignet sind.*

*Auch die gebotene „Flächenabdeckung“ ist bei beiden Anbietern grundsätzlich vergleichbar.*

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen.

Über den vorliegenden **Änderungsantrag** wird abgestimmt:

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Einrichtung eines WLAN-Hotspots pro Stadtteil gemäß der beigefügten Aufstellung über den Anbieter „Freifunk-Nordhessen e.V.“ zu.**

**Der Auftrag soll an Freifunk-Nordhessen e.V. erteilt werden.**

**Ein Kooperationsvertrag wie in Bad Arolsen (20,00 €/Hotspot/Jahr) soll mit Freifunk-Nordhessen e.V. abgeschlossen werden.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 6:**

#### **Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) der Feuerwehren der Nationalparkstadt Waldeck**

##### Erläuterung:

*Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zul. geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBL I S. 602) haben die Städte und Gemeinden einen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) im Feuerwehrbereich zu erarbeiten.*

*Er soll den städtischen Gremien und der Feuerwehr als Grundlage für weitere haushaltspolitische und feuerwehrtechnische Entscheidungen dienen und ist in gewissen Zeitabständen anzupassen.*

*Der neu erstellte Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde in Absprache mit dem Kreisbrandinspektor erarbeitet und ersetzt den bisherigen BEP vom November 2016.*

*Der neu erstellte BEP (Stand März 2023) wurde vom Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck in seiner Sitzung vom 25.05.2023 mit kleineren Änderungen beschlossen. Diese wurden im vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan bereits eingearbeitet.*

*Nach einem erfolgten Informationsaustausch der Ausschüsse mit dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und den Ortsvorstehern wird der Bedarfs- und Entwicklungsplan den Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.*

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen. Aufgrund der noch abzuarbeitenden redaktionellen Änderungen war keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner bittet um redaktionelle Änderungen zum vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) – siehe Anlage zum Protokoll.

Die Abstimmung erfolgt im Block.

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den neu erstellten Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) der Feuerwehren der Nationalparkstadt Waldeck (Stand: März 2023) mit redaktionellen Änderungen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 7:**

**Renaturierung von Gewässern aus Mitteln der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)  
Förderkulisse „100 Wilde Bäche“ des Landes Hessen  
Fördergebiet: Reiherbach  
Aufhebung des Sperrvermerks**

#### Erläuterung:

*Aufbauend auf Erhebungen und Kartierungen wurden Anfang der 2000er Jahre Gewässerstrukturgütekarten entwickelt. Diese dienten dann als Grundlage um über die WRRL mit zugehörigen Maßnahmenplänen ab 2007 u.a. mit Renaturierungen an den Gewässern Aufwertungen und Verbesserungen struktureller und biologischer Art zu betreiben. Dabei wurden alle Gewässer einer Kommune betrachtet, die über ein Einzugsgebiet von mehr 10 km<sup>2</sup> verfügen. Die in den Maßnahmenplänen verankerten Maßnahmen sollten in 3 Umsetzungszeiträumen von jeweils 7 Jahren abschließend bis 2027 abgearbeitet werden. Zum Ende der Umsetzungsphasen hat der Bund über den Vollzug an die EU zu berichten.*

*Grundsätzlich ist die Nationalparkstadt Waldeck bei der Umsetzung der Maßnahmen an den Gewässern Werbe, Netze und Watter weit vorangeschritten.*

*Um den Kommunen in Hessen im letzten Maßnahmenkorridor sowohl gezielt fachliche und finanzielle Hilfe zu stellen, hat das Land Hessen das Programm „100 Wilde Bäche“ gestartet. Insbesondere wegen der zusätzlichen Unterstützung durch einen Projektsteuerer hat sich die Verwaltung für eine Bewerbung bei dem Programm entschieden. Bei den Bewerbungsverfahren konnten verschiedene Kriterien beansprucht werden um eine günstigere Bewertung bei der Berücksichtigung zur Auswahl zu gestalten. Bei der Bewerbung hatte die „Wilde“ als*

*Gemeinschaftsprojekt mit Twistetal die erste Priorität für uns als Antragsteller. Der Reiherbach wurde an die zweite Stelle gesetzt. Hier spielte der Sachverhalt einer bestehenden Planung eine Rolle.*

*Nach Auswertung der Bewerbungen beim Land Hessen wurde uns dann mitgeteilt, dass der Reiherbach den Zuschlag für eine Förderung im Rahmen des Programmes „100 Wilde Bäche“ erhalten hat. Der Magistrat hat im Sommer 2022 erste Gespräche mit dem FD Umwelt und dem Projektsteurer HLG geführt. Über die Kooperation mit der HLG wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Um weitere Planungen zu betreiben wurde dann für den HH 2023 ein Ansatz in Höhe von 50.000 € veranschlagt.*

*Bei der Umsetzung der eigentlichen Renaturierungen haben sich aber im Verlauf der Jahre aus den gewonnenen Erfahrungen bei Planungen, Grunderwerb und Bauausführung veränderte Handlungsziele ergeben. Für das hier vorliegende Projekt bedeutet dies, dass die Planungen aus den Jahren 2012 bis 2014 komplett überarbeitet werden.*

*Eingriffe außerhalb des angestrebten Uferschutzstreifens erfolgen nur, wenn die Grundstückverfügbarkeit sichergestellt werden kann.*

*Soweit das Ziel einen Uferschutzstreifen von 10 m herzustellen ein Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Flächen zu stark einschränkt, kann eine Reduzierung des Uferschutzstreifens auf 5 m erfolgen. Ein solches Vorgehen kann insbesondere in der beengten Tallage zwischen B 485 und L 3200 Berücksichtigung finden. Diese Reduzierung deckt sich dann weitestgehend mit dem einzuhaltenden Abstand aus düngerechtlichen Vorgaben.*

*Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und Amphibien dienen.*

*Bevorzugt soll Grunderwerb auf Basis eines freiwilligen Landtausches erfolgen wegen dem Zeitgewinn gegenüber Flurbereinigungen.*

*Im Nachgang zur Beratung im März hat es zur weiteren Vorgehensweise eine Abstimmung im Ältestenrat im Mai gegeben. Um eine erfolgreiche Fortsetzung des Projektes zu ermöglichen, wurde im Vorlauf zur einer neuen Beratungsrunde in den städt. Gremien ein Begehungstermin mit örtlichen Multiplikatoren und den Behörden vereinbart und am 12.07.2023 durchgeführt.*

*Bauausschussvorsitzender P. Litschel und Finanzausschussvorsitzender J. Schanner berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.*

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei Projekt I 55201-001 in Höhe des bestehenden Mittelansatzes von 50.000 € für das HH-Jahr 2023.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 8:**

#### **Ortsgericht Waldeck III**

#### **Ablauf der Amtszeit des stellv. Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen**

Aufgrund der Befangenheit verlässt der Stadtverordnete D. Walter den Saal.

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner berichtet aus dem Ausschuss und empfiehlt die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

#### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für den Ortsgerichtsbezirk Waldeck III**

**Herrn Dirk Walter, 34513 Waldeck-Sachsenhausen, als stellv. Ortsgerichtsvorsteher sowie**

**Herrn Karl-Harald Hesselbein, 34513 Waldeck-Nieder-Werbe, als Ortsgerichtsschöffe dem Amtsgericht Korbach zur Ernennung vorzuschlagen.**

**Die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 8 OGG sind gegeben, Ausschließungsgründe im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Stadtverordneter Dirk Walter betritt wieder den Saal.

Stadtverordneter P. Litschel (SPD) erkundigt sich, ob derartigen Themen zukünftig nur über die Ausschüsse bzw. nur über die Stadtverordneten entschieden werden können. Hierzu teilt BGM J. Vollbracht mit, dass die Zustimmung seitens der Stadtverordneten erteilt werden müsse.

### **Zu Punkt 9:**

#### **Neuwahl der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Waldeck**

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner berichtet aus dem Ausschuss und empfiehlt die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

#### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

- 1. die Wiederwahl von Herrn Heinrich Schmitz, 34513 Waldeck-Freienhagen zum Schiedsmann der Nationalparkstadt Waldeck und**
- 2. die Neuwahl von Herrn Wolfgang Kuhnhenh, 34513 Waldeck-Stadtteil Waldeck, zum stellvertretenden Schiedsmann der Nationalparkstadt Waldeck.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

## Zu Punkt 10:

### **Gebührenkalkulation Jährlicher Report – Haushaltsjahr 2024**

#### Erläuterung:

*Im Rahmen der Pflichtleistungen durch die Stadt Waldeck wahrzunehmenden Aufgaben gehören auch gebühren- oder beitragsfinanzierte Aufgaben und Leistungen. Zu den Gebühren bzw. beitragsfinanzierenden Leistungen gehören in den Haushalt der Stadt Waldeck die **Abwasserbeseitigung (Produkt 53801)**, die **Wasserversorgung (Produkt 53301)**, die **Abfallwirtschaft (Produkt 53701)** und das **Friedhofs- und Bestattungswesen (Produkt 55301)**.*

*Das ursprünglich ebenfalls gebührenfinanzierte Produkt „**Kindergärten und Jugendeinrichtungen**“ (Produkt 36503) wurde bei der weiteren Betrachtung aufgrund der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gebührenbefreiung außer Acht gelassen. Das kalkulierte Defizit für den Produktbereich „Kindergärten und Jugendeinrichtungen“ beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf rd. 1,797 Mio. EUR.*

*Die anderen 4 sogenannten Gebührenhaushalte haben ein Aufwandsvolumen von ca. 3,863 Mio. Euro, sodass diese 4 Produkte rd. 21 % des Gesamthaushaltes der Stadt Waldeck beeinflussen. Unter Berücksichtigung des Produktes Kindergärten erhöht sich dieser Anteil sogar auf rd. 6,289 Mio. bzw. fast 34,7 %; d.h. rd. 1/3 des Gesamtetats der Stadt Waldeck ist grundsätzlich gebührenrelevant.*

*Eine rechtssichere und gerichtsfeste Gebührenkalkulation stellt für viele Kommunen, so auch für die Nationalparkstadt Waldeck, jedoch eine juristische und betriebswirtschaftliche Herausforderung dar. In der Folge sind die Gebühregrundlagen häufig mangelhaft und halten vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einer juristischen Überprüfung kaum stand. Zudem werden meist bestehende finanzielle Spielräume bei der Gebührenberechnung nicht ausgeschöpft.*

*Den genannten Herausforderungen ist durch eine transparente, nachvollziehbare und rechtssichere Gebührenkalkulation zu begegnen, die nach einheitlichen, geprüften Gebühregrundlagen in eine belastbare Prognose der Gebührenentwicklung in den kommenden Jahren, eine erklärende Berichterstattung und letztendlich in rechtssichere Satzungen münden muss.*

*Im Zusammenhang mit der Konsolidierung der kommunalen Haushalte werden die Potenziale auf der Einnahmen- und Ertragsseite und hier besonders im Bereich des Gebührenmanagements vielerorts noch nicht umfänglich ausgeschöpft. Dabei kann ein strategisches Gebührenmanagement ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Entlastung der kommunalen Haushalte darstellen und einen wertvollen Beitrag zur Transparenz und Stabilität der kommunalen Gebührensätze liefern.*

*Die gesetzliche Vorgabe gem. § 41 (7) GemHVO regelt eindeutig, dass evtl. Gebührenüberschüsse spätestens am Ende des Bemessungszeitraums als Sonderposten für den Gebührengleich zu bilanzieren sind.*

*Als Bemessungszeitraum gilt ein Kalkulationszeitraum von 5 Jahren. Im Ergebnis dürfen am Ende des Bemessungs- bzw. Kalkulationszeitraumes nicht mehr Mittel im Sonderposten vorhanden sein als sich am Ende dieses Zeitraumes in der Gesamtschau für den Kalkulationszeitraum eine Gebührenüberdeckung ergibt. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend in der laut Kalkulation für den Abbau der Überdeckung vorgesehenen Periode. Die*

Zuführung in den Sonderposten ist aufwandswirksam vorzunehmen, die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam.

Die zukünftige Gebührenkalkulation rechtssicher zu erstellen, kann angesichts der zahlreichen gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben nur durch fachliche Unterstützung gewährleistet werden. Zudem muss die aktuelle Rechtsprechung zur jeweiligen Thematik aufgegriffen werden und sich in der Gebührenkalkulation widerspiegeln. Neben juristischem Know-how sind fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig, da einer Gebührenkalkulation ein komplexes Zahlenwerk zugrunde liegt.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde bereits im Jahr 2021 eine Neukalkulation der Abfallgebühren durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen Eckermann und Krauss GmbH durchgeführt. Da zu Beginn des Jahres 2022 auf den „Wirklichkeitsmaßstab“ umgestellt wurde, liegen jetzt erste Ergebnisse auf der Grundlage der Jahresrechnung 2022 vor. Das aktuelle Ergebnis sowohl der Jahresrechnung 2022 als auch des Haushaltsvollzugsberichtes zum 30.06.2023 machen aber deutlich, dass die im Vorjahr erfolgte Kalkulation absolut realistisch war; zum 30.06.2023 wurden bereits 49 % der veranschlagten Jahreseinnahmen erzielt. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnten die Gebühreneinnahmen nochmals um 3 % gesteigert werden, so dass die kalkulierten Gebühren derzeit absolut auskömmlich erscheinen. Auch wenn aufgrund einer erforderlichen Neuausschreiben im Haushaltsjahr 2024 mit höheren Aufwendungen bei der Entsorgung zu rechnen ist, kann aufgrund der bestehenden Ergebnisrücklage in Höhe von EUR 210.678,72 (Stand 31.12.2022) auf eine Gebührenerhöhung oder -anpassung verzichtet werden.

Auch im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens wurde eine rechtssichere Neukalkulation der Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2021 vorgenommen. Derzeit besteht kein Anlass, die festgesetzten Gebühren zu ändern, zumal die veranschlagten Gebühreneinnahmen annähernd erreicht wurden.

Mit der Erstellung der Kalkulation von Wasser- und Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde das Wirtschaftsberatungsunternehmen Eckermann und Krauss GmbH beauftragt. Die Vorstellung der Gebührenkalkulationen durch das Fachbüro ist im letzten Haushaltsjahr bereits erfolgt. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse auf der Grundlage der Jahresrechnung 2022 sowie das aktuelle Ergebnis der Haushaltsvollzugsberichtes machen deutlich, dass die durch das Fachbüro erstellte Kalkulation absolut realistisch war; zum 30.06.2023 wurden exakt 50 % bzw. 49 % der veranschlagten Jahreseinnahmen erzielt; Im Haushaltsjahr 2022 konnten bei der Abwasserbeseitigung eine Deckungsquote von 97,92 % erreicht werden. Im Wasserbereich lag der Deckungsgrad im Haushaltsjahr 2022 zwar nur bei 81 %; aufgrund der zum 01.01.2023 erfolgten Gebührenanpassung ist hier eine Ergebnisverbesserung zu erwarten, so dass die kalkulierten Gebühren derzeit absolut auskömmlich erscheinen.

Gemäß den Feststellungen des Hessischen Landesrechnungshofes sollen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen nicht den Gebührenzahler entlasten, sondern gem. § 10 KAG bei der Gebührenkalkulation außer Betracht bleiben. Die vorgelegte Kalkulation der Abwasser- und Wassergebühren beinhaltet diese gesetzliche Vorgabe.

Eine klare Vorgabe, welcher kalkulatorische Zinssatz angemessen ist, gibt es seitens des Gesetzgebers nicht; die vorliegende Kalkulation basiert auf einem bereits im letzten Jahr festgelegten kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 1,5%. Eine Änderung erscheint derzeit nicht angebracht, obwohl natürlich der Zinsmarkt bei zukünftigen Kreditaufnahmen im Auge behalten wird.

Rechtsicher durch das Fachbüro kalkuliert wurde bereits in 2022 auch die Höhe der Niederschlagswassergebühr. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2022 wurde für das Haushaltsjahr 2024 bereits eine Niederschlagswassergebühr von 0,45 €/m<sup>2</sup> und für das Haushaltsjahr 0,55 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

Stadtverordnetenvorsteherin A. Berthold erläutert die Beschlussvorlage.

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und P. Litschel berichten aus den Ausschüssen.

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt:**

**1) die Abfallgebühren unverändert zu lassen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**2) die Friedhofs- und Bestattungsgebühren unverändert zu lassen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**3) die Wassergebühr unverändert zu lassen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**4) die Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation des Büros Eckermann & Krauß auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2022 zum 01.01.2024 auf 0,45 €/m<sup>2</sup> anzuheben.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**5) die Abwassergebühr unverändert zu lassen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Stadtverordneter D. Hankel (FDP) erscheint zur Sitzung. Ab diesem TOP sind 24 Anwesende stimmberechtigt.

### **Zu Punkt 11:**

#### **Haushaltsvollzugsbericht der Stadt Waldeck – 2. Quartal 2023**

##### Erläuterung:

*Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung im Verlauf des Haushaltsjahres mehrmals über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die*

Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. Dies soll den Gemeindevertretern als Entscheidungsgrundlage dienen.

Der ausführliche Bericht zum Haushaltsvollzug mit Stand 30.06.2023 ist der Beschlussvorlage beigelegt. Mit dem vorgelegten Bericht werden den politischen Gremien die erforderlichen Informationen über den derzeitigen Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO hinsichtlich der wesentlichen Produkte und Investitionen des Haushaltsjahres 2023 zur Verfügung gestellt.

Das erste Halbjahr des Jahres 2023 ist vorüber und ermöglicht ein erstes aussagekräftiges Bild über die derzeitige Haushaltssituation.

Die Einnahmeseite der Stadt Waldeck zeigt sich stabil. Bei den Steuereinnahmen der Stadt Waldeck ergibt sich ein positives Bild. Bei der Gewerbesteuer führen Steuernachzahlungen aus Vorjahren zu deutlichen Mehrerträgen. Mehr als ein Jahr nach der Corona-Pandemie ist nun davon auszugehen, dass die zuvor prognostizierten Einbußen für Kommunen, zumindest bei der Stadt Waldeck, nicht eingetreten sind.

Im Bereich Forst ist bei den Erträgen aus Holzverkäufen davon auszugehen, dass der Plansatz mehr als erfüllt werden kann. Dennoch ist festzustellen, dass die hohen Erträge der Vorjahre nicht mehr erreicht werden können.

Die Ausgaben der Stadt Waldeck bewegen sich im geplanten Rahmen, Die haushalterischen Ansätze werden bei entsprechendem Mitteleinsatz auch auskömmlich sein.

Ein besonderes Augenmerk ist weiterhin auf die bereits begonnen und geplanten Investitionen, zu richten. Insbesondere die Projekte Marktplatz und Kläranlage Scheid werden die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Waldeck stark ausreizen.

Sofern keine unplanmäßigen Umstände im laufenden Jahr eintreten, wird die Nationalparkstadt Waldeck ihre haushalterisch gesetzten Ziele auch erreichen können.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsvollzugsbericht zur Kenntnis.**

### **Zu Punkt 12:**

#### **Wesentliche Ereignisse des Jahresabschlusses 2022**

#### **Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 112 (9) HGO**

##### Erläuterung:

Die Nationalparkstadt Waldeck führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Gemäß § 112 HGO hat die Nationalparkstadt Waldeck für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung, sprich Stadtverordnetenversammlung, ist gemäß § 112 Abs. 9 der HGO unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten. Über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung 2022 wird mit dem beigelegten Auszug aus dem Bericht zur Jahresrechnung informiert.

Der Ergebnishaushalt 2022 war mit einem Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis von EUR 336.015,00 geplant worden. Tatsächlich wurde ein Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von EUR 1.833.910,29 erzielt.

Das außerordentliche Ergebnis wurde mit einem Überschuss von EUR 500,00 geplant. Tatsächlich ergab sich ein Überschuss von EUR 601.378,37.

Infolgedessen ist im Gesamtergebnis ein Überschuss in Höhe von EUR 2.435.288,66 entstanden.

Der Jahresabschluss 2022 zeigt einen äußerst positiven Jahresverlauf. Die zuvor befürchteten Prognosen in Bezug auf die Corona Pandemie haben sich zumindest für die Nationalparkstadt Waldeck nicht bewahrheitet. Der unter dem Motto „Vorsicht“ geplante Haushalt konnte übertroffen werden.

Auf der Einnahmeseite kommen insbesondere überplanmäßige Einnahmen bei der Gewerbesteuer, sowie Mehrerträge aus Holzverkäufen im Bereich Forst der Nationalparkstadt zu Gute.

Bei der Gewerbesteuer liegen die Erträge rd. EUR 860.000,00 über den für das Jahr 2022 prognostizierten Ansatz.

Im Produkt Land- und Forstwirtschaft konnten die geplanten Erträge aus dem Holzverkauf um rd. EUR 490.000,00 übertroffen werden. Zudem wurden EUR 375.000,00 für die Ablösung von Pachten von Windenergieanlagen vereinnahmt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung stand diese Zahlung noch in Frage und fand daher im Haushaltsplan 2022 keine Berücksichtigung. Der stark beschädigte Wald lässt für kommende Perioden jedoch einen Rückgang der Erträge vermuten.

Positiv zu erwähnen sind zudem die Einnahmen aus Bußgeldern und Verwarnungen. Hier konnten im Berichtsjahr rd. EUR 194.000,00 (Plan: EUR 100.000,00) vereinnahmt werden. Unter den Erwartungen blieben hingegen die Einnahmen aus der Tourismusabgabe. Hier konnte der Planansatz nur zu rd. 75% erfüllt werden.

Die Schlüsselzuweisungen vom Land wurden im laufenden Jahr noch einmal nach oben korrigiert. Somit konnten beim Einkommen- und Umsatzsteueranteil rd. EUR 145.000,00 über Planansatz vereinnahmt werden.

Bei den Ausgaben der Nationalparkstadt Waldeck konnten die Planansätze meist eingehalten werden. Für diverse Instandhaltungsmaßnahmen (u.a. Kindergarten Waldeck, Instandhaltungen am Kanal-, Wasser- und Straßennetzes sowie Instandsetzungen an öffentlichen Gebäuden), die im Haushaltsjahr 2022 beauftragt wurden, jedoch nicht umgesetzt werden konnten, wurden entsprechende Rückstellungen berücksichtigt.

#### Ergebnisverwendung:

Gem. § 24 Abs. 3 GemHVO wurde der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten den Rücklagen zugeführt.

Im Vorjahr wurden erstmals zweckgebundene Sonderrücklagen für überplanmäßige Gewerbesteuereinnahmen sowie überplanmäßige Erträge aus dem Bereich Forst gebildet. Mit Jahresabschluss 2022 wurden den Sonderrücklagen Forst und Gewerbesteuer jeweils EUR 860.000,00 zugeführt.

Der Saldo der zweckgebundenen Rücklage Gewerbesteuer beträgt zum 31.12.2022 nach Zuführung EUR 1.240.000,00. Die zweckgebundene Rücklage Forst beträgt zum 31.12.2022

nach Zuführung EUR 995.000,00. Die Sonderrücklagen können bei einer künftig schlechteren Ertragslage zweckmäßig aufgelöst werden.

Der restliche Überschuss von EUR 113.910,29 wurde den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2022 nach Zuführung EUR 8.370.836,86.

Im Finanzhaushalt wurden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 15,0 Mio. EUR sowie Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR veranschlagt. Bis zum Jahresende 2022 wurden tatsächlich 4,6 Mio. EUR Investitionsauszahlungen getätigt.

Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2022 sind aufgestellt. Die Jahre 2011 bis 2021 liegen der Revision bereits zur Prüfung vor. Es liegt jetzt in der Hand der Revision, wann die geprüften Abschlüsse und somit auch die endgültigen Ergebnisse vorliegen.

**Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 werden gemäß § 112 (9) HGO zur Kenntnis genommen.**

### **Zu Punkt 13:**

#### **Kommunale Wärmeplanung**

#### **hier: Aufgabenübertragung an den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg**

##### Erläuterung:

Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht nach § 13 Abs. 1 HEG die Pflicht, eine kommunale Wärmeplanung vorzunehmen. Darüber hinaus steht es Kommunen mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich frei, kommunale Wärmepläne aufzustellen.

Zudem tragen die Gemeinden und Landkreise als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG). Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 HKlimaG nehmen sie diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird, wurde in § 3 Abs. 2 S. 1 HKlimaG gesetzlich festgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung zu § 13 HEG dient die kommunale Wärmeplanung der Erreichung dieses Ziels der Klimaneutralität bis 2045.

Die kommunale Wärmeplanung ist dabei **nicht als „wirtschaftliche Betätigung“** im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO einzuordnen.

§ 13 Abs. 2 HEG sieht als Inhalte der kommunalen Wärmeplanung die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 vor. Eine für das Jahr 2023 angekündigte Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 S. 1 HEG wird weitere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Verfahren treffen.

Auf Basis eines übergeordneten Wärmeplans kann die Gemeinde sinnvolle ortsteil- oder

gebäudespezifische Teilmaßnahmen identifizieren, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Dabei werden vorteilhafte Kopplungseffekte für die beteiligten Akteure der Gebäudeeigentümer, Wohnungsunternehmen, Energieversorger und Handwerksbetriebe in den Kommunen aufgezeigt.

Ziel ist es danach, ganzheitliche Konzepte zur Wärmeeffizienz und -versorgung zu erstellen und auch Maßnahmen in vorhandene Instrumente wie etwa Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu integrieren. Durch die kommunale Wärmeplanung wird ein langfristiger Fahrplan unter Einbindung der kommunalen Akteure für eine klimaneutrale Wärmeversorgung erarbeitet, der sodann in die kommunalen Planungsprozesse integriert und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Um einen einheitlichen, effizienten und kostensparenden Planungsprozess im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zu gestalten, soll mit dem Beschluss die Aufgabe der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband übertragen werden und somit zu einer interkommunalen Wärmeplanung wachsen.

Die Vorteile einer interkommunalen Wärmeplanung liegen insbesondere in der Gemeindegrenzen überschreitenden Gesamtbetrachtung und darin, dass Wind-, PV- oder Geothermie-Potenziale in einem gesamtheitlichen Zusammenhang betrachtet werden können. Zudem entstehen Kostenvorteile, da Ressourcen, z.B. für die Datensammlung gebündelt und ein gemeinsamer Öffentlichkeitsauftritt gewährleistet werden.

Nach dem Rücklauf der Beschlüsse zur Aufgabenübertragung durch die Verbandsmitglieder wird der Zweckverband sich um Fördermittel zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung bemühen. Ggf. besteht eine Fördermöglichkeit der kommunalen Wärmeplanung als Energiekonzept nach § 7 Abs. 2 HEG durch Landesfördermittel. § 7 Abs. 2 HEG benennt als förderfähig Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes und für das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte) sowie für die kommunale Gebietsentwicklung.

Der Zweckverband bedient sich satzungsgemäß zur Erfüllung seiner Aufgaben der EWF, so dass EWF die Aufgaben zur Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung übernehmen wird. Ggf. dem Zweckverband gewährte Fördermittel sollen dann auf EWF übertragen werden.

Die Effekte, die sich aus der interkommunalen Wärmeplanung für die Planungssicherheit beim Aus- und Umbau der Strom- und Gasnetze sowie das Potenzial für den Ausbau der Wärmeversorgung für die EWF ergeben, werden für so werthaltig bewertet, dass die Kosten für die kommunale Wärmeplanung wahrscheinlich überkompensiert werden. Die EWF sagt daher unabhängig davon zu, ob der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg Fördermittel für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erhält oder nicht, dass die EWF die Kosten für die kommunale Wärmeplanung allein trägt.

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen. Fraktionsvorsitzender J. Schanner (Grüne) erläutert den Änderungsantrag der Fraktion und bittet dem zuzustimmen.

Die offenen Fragen seitens Stadtverordneten beantwortet BGM J. Vollbracht.

**Änderungsantrag der Grünen:**

**Den Satz „Bestehende Wärmenetze sowie vorhandene Planungen sollen berücksichtigt werden“ dem Magistratsbeschluss anzufügen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Geänderter Beschluss:**

**Die Nationalparkstadt Waldeck überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung). Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen.**

***Bestehende Wärmenetze sowie vorhandene Planungen sollen berücksichtigt werden.***

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 14:**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vereinbarung einer Wärmeplanung**

Der Antrag wird zurückgezogen, siehe Änderung zur Tagesordnung zu Sitzungsbeginn.

### **Zu Punkt 15:**

**Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen  
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“, Stadtteil Sachsenhausen  
der Nationalparkstadt Waldeck  
Beratung/Beschlussfassung Einwendungen/Anregungen aus Offenlegung  
Satzungsbeschluss**

#### **Erläuterung:**

*Für den seit längerer Zeit leerstehenden ehemaligen Aldi-Markt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 "Auf der Rüdde" konnte eine neue Nutzung gefunden werden. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt den ehemaligen Nahversorgungsmarkt zu einem Postverteilzentrum umzubauen und an die Deutsche Post DHL Group zu vermieten. Im Zuge der damaligen Realisierung des Nahversorgermarktes wurde der Bebauungsplan Nr. 10 „Auf der Rüdde“ für die gegenständlichen Teilflächen hinsichtlich der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung geändert. Die vormals als „Mischgebiet MI“ festgesetzten Teilflächen wurden mit der 1. Änderung des Bebauungsplans als „Sondergebiet Einzelhandel SO-E“ festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfordert die nun beabsichtigte Umnutzung des Nahversorgungsmarktes eine Änderung des Bebauungsplans.*

*Der Standort ist sehr gut in die Ortslage des Stadtteils Sachsenhausen integriert. Die vorgesehene Nutzung als Postverteilzentrum kann sehr gut an das vorhandene Verkehrserschließungsnetz angebunden werden. Durch die ehemalige Nutzung des Plangeltungsbereiches als Nahversorgungsmarkt sind die Flächen nahezu vollständig versiegelt. Aus der*

angestrebten Nutzungsänderung resultiert also kein Bedarf, Flächen für notwendige Erschließungsmaßnahmen zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Da sich der Plangeltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans befindet und auf die Umnutzung eines leerstehenden Nahversorgungsmarktes abzielt, dient die Aufstellung des Bebauungsplans der Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Aufstellung kann somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erfolgen. Die dort zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 qm, somit kann die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.



Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Nach einigen Wortmeldungen der Stadtverordneten erfolgt die Abstimmung.

### **Beschluss:**

#### **a) Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Einsender**

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt die vorgebrachten Beschlussvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen nach Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**b) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“ – Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Entwurf zum Bebauungsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“ – Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck sowie dessen Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**c) Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt den Bebauungsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Auf der Rüdde“ – Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck als Satzung sowie die Begründung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

**Zu Punkt 16:**

**Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck  
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Erweiterung Gewerbegebiet Sachsenhausen“; Stadtteil Sachsenhausen**

**Erläuterung:**

*Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Nationalparkstadt Waldeck aus dem Jahr 2004 stellt innerhalb des Gesamtmarkungsgebietes der Nationalparkstadt Waldeck rund 15 ha gewerbliche Bauflächen dar. Diese verteilen sich auf die vier Stadtteile Freienhagen, Höringhausen, Sachsenhausen und Waldeck wie folgt auf:*

- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| • Gewerbliche Baufläche Freienhagen   | 0,6 ha |
| • Gewerbliche Baufläche Höringhausen  | 4,2 ha |
| • Gewerbliche Baufläche Sachsenhausen | 8,4 ha |
| • Gewerbliche Baufläche Waldeck       | 1,9 ha |

*Innerhalb der letzten 17 Jahre nach Aufstellung des Flächennutzungsplans der Nationalparkstadt Waldeck wurden die gewerblichen Bauflächen der Nationalparkstadt Waldeck weitestgehend entwickelt.*

*Dies trifft auch auf rund die Hälfte (8,4 Hektar) der gewerblichen Bauflächen der Gesamtstadt zu, die sich innerhalb des Stadtteils Sachsenhausen im Nord-Westen des Siedlungsgebietes befinden. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Höringhäuser Wege“ der Stadt Waldeck,*

Stadtteil Sachsenhausen, der am 21.07.1989 Rechtskraft erlangte, steuert bisher die Entwicklung dieser gewerblichen Bauflächen im Osten der Korbacher Straße (B 485).

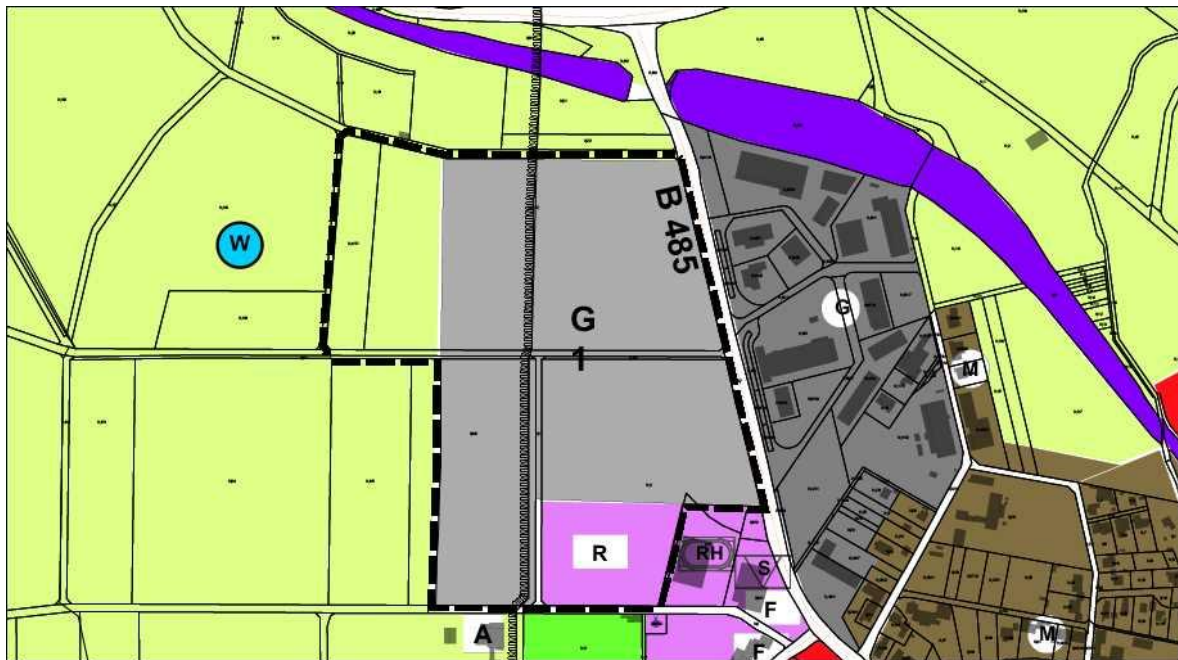
Die gewerblichen Entwicklungsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Höringhäuser Wege“ sind so gut wie voll entwickelt. Nur noch eine kleine Restfläche (6.150 qm) im Süden des Gewerbegebietes ist noch zu entwickeln. Der Nationalparkstadt Waldeck liegen vermehrt Anfragen nach gewerblichen Bauflächen vor, die aufgrund der vorliegenden Auslastung der bestehenden Gewerbegebiete im Gesamtgemeindegebiet nicht bedient werden können.

Um die Voraussetzungen zur Ansiedelung weiterer Gewerbebetriebe innerhalb der Gesamtgemarkung der Nationalparkstadt Waldeck zu schaffen, sollte die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck am 28.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“ beschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck kann nicht in vollem Umfang aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Mit der vorliegenden 12. Änderung wird der Flächennutzungsplan der Nationalparkstadt Waldeck parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

Gleichzeitig sollen mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entwickelte Flächen für den Gemeinbedarf künftig als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Im Gegenzug zur Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft im Nord-Westen des Geltungsbereiches werden in etwa gleichem Umfang gewerbliche Bauflächen im Süd-Westen als Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet.



Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 – Darstellung der Nutzungen im Bestand

Über die TOP's 16 und 17 wird gemeinsam beraten.

Bauausschussvorsitzender P. Litschel und Finanzausschussvorsitzender J. Schanner berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt nachfolgendes:**

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“, Stadtteil Sachsenhausen der Nationalparkstadt Waldeck kann nicht in vollem Umfang aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Nationalparkstadt Waldeck soll daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die aktuellen Ziele der räumlichen Entwicklung im Nord-Westen des Siedlungsbereiches des Stadtteils Sachsenhausen erfolgen.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Waldeck – den Waldecker Nachrichten - ortsüblich bekannt zu machen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 17:**

**Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck  
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet Sachsenhausen“; Stadtteil Sachsenhausen**

#### Erläuterung:

*Der Nationalparkstadt Waldeck liegen vermehrt Anfragen von Unternehmen nach gewerblichen Bauflächen zur möglichen Ansiedelung von unterschiedlichen Gewerbebetrieben vor, die aufgrund der vorliegenden Auslastung der bestehenden Gewerbegebiete im Gesamtstadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck nicht bedient werden können.*

*Der wirksame Flächennutzungsplan der Nationalparkstadt Waldeck aus dem Jahr 2004 stellt innerhalb des Gesamtgemarkungsgebietes der Nationalparkstadt Waldeck rund 15 ha gewerbliche Bauflächen dar. Diese verteilen sich auf die vier Stadtteile Freienhagen, Höringhausen, Sachsenhausen und Waldeck. Mittlerweile sind 17 Jahren nach der Aufstellung des Flächennutzungsplans alle gewerblichen Bauflächen in fast vollem Umfang entwickelt.*

*Die Nationalparkstadt Waldeck verfolgt das Ziel, gewerbliche Ansiedlungen auf den Stadtteil Sachsenhausen zu konzentrieren. Mit 8,4 ha befinden sich bereits im Bestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Höringhäuser Wege“ (Rechtskraft seit dem 21.07.1989) rund die Hälfte der gewerblichen Bauflächen der Nationalparkstadt innerhalb der Gemarkung des Stadtteils Sachsenhausen. Das Gewerbegebiet befindet sich im Nord-Westen der Siedlungsfläche im Osten der Korbacher Straße (Bundesstraße 485).*

Die gewerblichen Entwicklungsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Höringhäuser Wege“ sind so gut wie voll entwickelt, nur noch eine kleine Restfläche (6.150 qm) im Süden des Gewerbegebietes ist noch nicht bebaut.

Die Nationalparkstadt Waldeck folgt mit dem Aufstellungsbeschluss den Zielen der Regionalplanung (Weiterentwicklung von gewerblichen Bauflächen am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Sachsenhausen) sowie den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplans, der im Westen der Korbacher Straße (Bundesstraße 458) „Gewerbliche Bauflächen Planung“ darstellt.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“

Über die TOP's 16 und 17 wird gemeinsam beraten.

Bauausschussvorsitzender P. Litschel und Finanzausschussvorsitzender J. Schanner berichten aus den Ausschüssen und empfehlen die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt nachfolgendes:**

- 1. Die Nationalparkstadt Waldeck verfügt derzeit nur noch über ein sehr eingeschränktes Flächenangebot an gewerblichen Bauflächen. Dies lässt derzeit keine weitere gewerbliche Entwicklung innerhalb des Gesamtmarkungsgebietes zu. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Gewerbegebiet“ sollen die im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen**

**Planung“ dargestellten Flächen im Nord-Westen der Siedlungsflächen des Stadtteils Sachsenhausen als gewerbliche Bauflächen entwickelt werden.**

- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Waldeck – den Waldecker Nachrichten - ortsüblich bekannt zu machen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 18:**

#### **Bauleitplanung der Nationalparkstadt Waldeck**

#### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“, Stadtteil Waldeck der Nationalparkstadt Waldeck**

#### **hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss**

##### Erläuterung:

*Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat den Bebauungsplan Nr. 17 „Auf den Salzäckern“ in ihrer Sitzung am 21.07.2022 beschlossen. Durch die Bekanntmachung am 25.04.2023 wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist demnach rechtsverbindlich.*

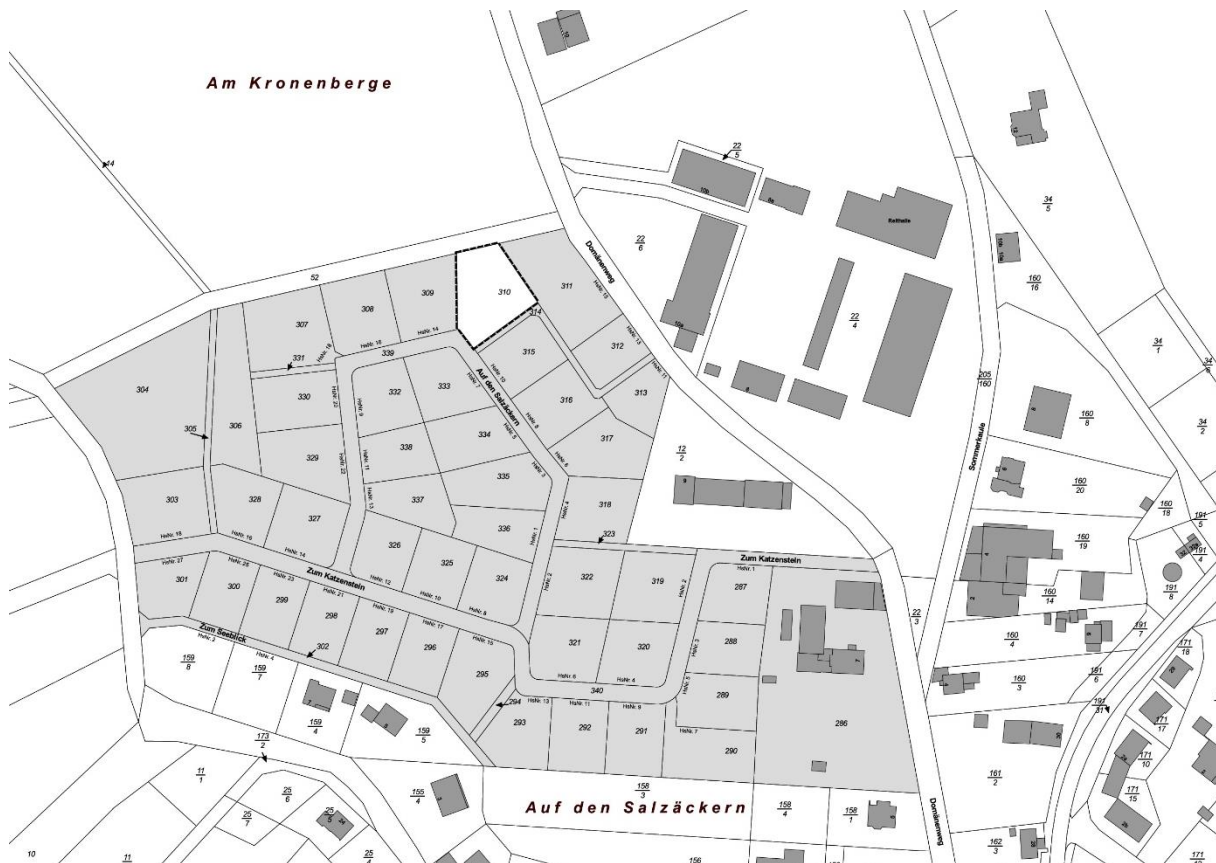
*Die Investorengemeinschaft hat mit der Erschließung des Baugebietes im August 2022 begonnen und plant ein zukunftsorientiertes Wohngebiet. Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage, der Entwicklung auf den Energiemärkten sowie den sich geänderten Zielen der Energiepolitik ist dies verbunden mit dem Ziel einer autarken (Wärme) Energieversorgung. Das für das Wohngebiet geplante Energieversorgungsnetz setzt sich aus einer Kombination eines Eis-Energiespeichers und Wärmepumpen zusammen.*

*Durch ein regional ansässiges Unternehmen liegt ein Modulbausystem zur Errichtung einer solchen lokalen Versorgungsanlage vor. Dieses Modulsystem wurde auf die spezifischen Belange des neuen Wohnbaugebietes „Auf den Salzäckern“ angepasst.*

*Bei der geplanten Heizzentrale handelt es sich bei der planungsrechtlichen Beurteilung um eine Versorgungsanlage. Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind, ist die Errichtung einer solchen Anlage nicht mit den Grundzügen der Planung des rechtsgültigen Bebauungsplans vereinbar. Vor diesem Hintergrund wurde folgerichtig ein Baugesuch negativ beschieden.*

*Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“ wird angestrebt, für das im Lageplan dargestellte Baugrundstück die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung zu ändern und damit die Realisierung der geplanten Heizzentrale planungsrechtlich zu sichern.*

*Durch die Änderung soll im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“ eine Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 12 entwickelt werden. Alle weiteren Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans bleiben unberührt.*



Lage der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Auf den Salzäckern“ im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans (grau hinterlegt)

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen. Einstimmige Zustimmung wird signalisiert.

Bürgermeister J. Vollbracht erläutert die Beschlussvorlage:

### **Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt folgendes:**

- 1. Zur Sicherstellung der lokalen Wärmeversorgung des Wohnbaugebietes „Auf den Salzäckern“ plant die Investorengemeinschaft die Errichtung einer Heizzentrale. Für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist es notwendig, die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für eine kleine Teilfläche im Nord-Osten des Baugebietes von Allgemeines Wohngebiet in Flächen für Versorgungsanlagen zu ändern. Lage und Umfang des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist dem oben abgedruckten Plan zu entnehmen.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Waldeck – den Waldecker Nachrichten - ortsüblich bekannt zu machen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 19:**

#### **Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines öffentlichen Wasserspenders auf dem Marktplatz Waldeck**

Stadtverordneter H. Köhler begründet den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion.

Zu mehrheitlicher Zustimmung aus den Ausschüssen wird berichtet.

Stadtverordneter D. Walter (CDU) stellt einen **Änderungsantrag:**

**Die CDU-Fraktion beantragt einen mobilen Wasserspender im Vorraum des Tourismusbüros (bei den Geldautomaten) aufzustellen. Dieser Standort ist öffentlich zugänglich, bietet immer Frostschutz und der Wasserspender kann durch die Mitarbeiter des Tourismusbüros täglich kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt werden.**

Nach einem Austausch wird der Ä-Antrag der CDU- Fraktion zurückgezogen.

Hierauf bittet Stadtverordneter H. Köhler (SPD) um **Ergänzung zum Änderungsantrag** der SPD-Fraktion:

**Wir beantragen im Zuge des zweiten Bauabschnitts auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldeck einen öffentlichen Wasserspender mit Trinkwasser aufzustellen und die ausführenden Architekten mit der Planung zu beauftragen. Der Planungsstand ist im Bauausschuss vorzustellen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

### **Zu Punkt 20:**

#### **Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von „smarten“ Abfallbehältern**

Den **Antrag** erläutert Bauausschussmitglied H. Köhler.

Finanzausschussvorsitzender J. Schanner und Bauausschussvorsitzender P. Litschel berichten aus den Ausschüssen.

#### **Antrag:**

**Wir beantragen zunächst am Edersee im Bereich der Uferpromenade Waldeck in Nieder-Werbe und auf Scheid das Aufstellen von „smarten“ Abfallbehältern zu prüfen und Fördermittel anzufragen.**

Es wird angeregt, die Aufstellung der Abfallbehälter auf alle Stadtteile auszuweiten und die Fördermittel zu prüfen/zu erfragen.

Nach einem kurzen Austausch wird ein **Änderungsantrag** gestellt.

## Geänderter Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Anschaffung von smarten Abfallsystemen für den öffentlichen Bereich *aller Stadtteile* und die Fördermittel hierfür zu prüfen.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

## Zu Punkt 21:

### **Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation am städtischen Bauhof**

Bürgermeister J. Vollbracht beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion.

***Wie der heimischen Presse zu entnehmen war, nimmt der städtische Bauhof künftig keinen Bauschutt mehr an. Diese Tatsache birgt die Gefahr, dass es in Zukunft vermehrt zu illegaler Entsorgung von Bauschutt kommen könnte.***

Frage 1: Aus welchem Grund wurde entschieden, keinen Bauschutt mehr anzunehmen?

Antwort: Der Entscheidung lagen letztendliche zwei wesentliche Faktoren zu Grunde.

Zunächst bestehen erhebliche Auflagen aus der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das Annehmen und Lagern von Abfällen am Bauhof. Die Auflagen bestehen z.B. in dem erhöhten personellen Aufwand für die Dokumentation im Input und Output der Abfallmengen, dem Überwachen bei der Annahme der Abfälle und dem Wiegen der Abfälle bzw. einer Errichtung einer Waage für die Abfälle.

Nach der Erhöhung der Entgelte für die Annahme der Abfälle hat sich zusätzlich ergeben, dass die Mengen bei einzelnen anzuliefernden Abfällen generell erheblich zurückgegangen sind. Eine Investition in die erwähnten Bereiche wurde daher mit dem Zeitverlauf zunehmend unwirtschaftlich.

Der wesentliche Grund ist aber die Neuregelung Ersatzbaustoffverordnung (EVB), die zum 01. August 2023 bundesweit in Kraft getreten ist. Die EVB ist eine bundeseinheitliche, verbindliche Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit hat.

Kurz zusammengefasst darf Bauschutt nur noch angenommen werden, wenn zu dem angelieferten Bauschutt eine detaillierte Deklarationsanalyse vorliegt. Diese Analysen sind auch vom Zwischenlager (in dem Fall der Stadt Waldeck) ständig durchzuführen und auf alle Stoffe auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Annahme von Bauschutt faktisch nicht mehr möglich; wie der örtlichen Presse zu entnehmen war, haben daher kreisweit alle Kommunen die Annahme von Bauschutt eingestellt.

Frage 2: Welche Maßnahmen müssten am Bauhof vorgenommen werden, damit künftig wieder Bauschutt angenommen werden kann?

Antwort: Ohne eine entsprechende Regelung bei der Ersatzbaustoffverordnung kann kurzfristig nicht von einfachen Maßnahmen ausgegangen werden um Bauschutt wieder anzunehmen.

Frage 3: Wie hoch sind die dafür aufzubringenden Kosten und könnten diese Kosten auf die Müllgebühren umgelegt werden?

Antwort: Da zunächst der rechtliche Rahmen das Hindernis darstellt, kann zu Kosten bisher keine Aussage getroffen werden. Eine „pauschale Umlage“ über die Müllgebühren würde aber dem gesetzlich vorgegeben „Verursacherprinzip“ in der Gebührenkalkulation entgegenstehen.

Während des TOP´s 21 erscheint Fraktionsvorsitzender Latif Hamamiyeh Al-Homssi. Ab diesem TOP sind 25 Anwesende stimmberechtigt.

## Zu Punkt 22:

### **Verschiedenes**

#### 22.1 Sachstand Feuerwehr FR

Stadtverordneter Chr. Baureis erkundigt sich nach dem Sachstand zum Feuerwehrfahrzeug im Stadtteil Freienhagen. Hierzu antwortet BGM J. Vollbracht.

#### 22.2 Straßensperre zw. Freienhagen – Netze

BGM J. Vollbracht informiert zur Vollsperrung der L 3083 zw. FR und NE wegen Straßenbauarbeiten in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 15.12.2023.

#### 22.3 Sachstand zu Glasfaserausbau

Stadtverordneter D. Walter erkundigt sich zum aktuellen Stand der Fa. Goetel. Dass die Planung noch nicht fertig gestellt sei, antwortet BGM J. Vollbracht.

Der **nächste Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit** beraten und abgestimmt. An dieser Stelle wird eine Sitzungsunterbrechung von 20:49 Uhr bis 20:58 Uhr eingeräumt. Die Zuschauer verlassen den Saal.

Sitzungsende: 21:02 Uhr

34513 Waldeck, 05.10.2023

gez.: Anni Maria Berthold, Stadtverordnetenvorsteherin  
gez.: Lilli Drews, Schriftführerin